



GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

Verordnung über die Wasserversorgung Attinghausen

vom 24. November 2025
in Kraft seit 1. Januar 2026

VERORDNUNG

über die Wasserversorgung Attinghausen

(vom 24. November 2025)

Die Gemeindeversammlung Attinghausen,
gestützt auf Artikel 106 ff. der Verfassung des Kantons Uri (KV) und auf Artikel 67 und
78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
beschliesst:

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Attinghausen.

Artikel 2 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation der Wasserversorgung Attinghausen, die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 3 Wasserversorgung Attinghausen

¹ Unter dem Namen „Wasserversorgung Attinghausen“ besteht mit Sitz in Attinghausen eine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Attinghausen.

² Für alle Verbindlichkeiten dieser Anstalt haftet die Einwohnergemeinde Attinghausen subsidiär.

Artikel 4 Aufgaben

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen ist Eigentümerin, betreibt und erweitert Anlagen zur Fassung von Quellwasser, zur Energiegewinnung, zum Zusammenschluss mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezüglern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser.

Artikel 5 Rechtliche Mittel

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen erreicht den erwähnten Zweck durch Anwendung der technischen Mittel und indem sie das Privatrecht anwendet, insbesondere

durch Abschluss von Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Energielieferungs- und Werkverträgen.

² Die Wasserversorgung Attinghausen wendet auch öffentliches Recht an, insbesondere durch Abschluss von Wasserbezugs Konzessionen, durch Ausübung des Expropriationsrechtes, durch Erteilung von Konzessionen im Sinne des Monopols, durch Erlass von Verfügungen.

³ Die Wasserversorgung Attinghausen tritt gegenüber den Hoheitsträgern ober- und unterirdischer Gewässer selbstständig auf.

Artikel 6 Monopol und Enteignungsrecht

¹ Der Wasserversorgung Attinghausen steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiet der Gemeinde Attinghausen Trinkwasser zu verteilen und abzugeben.

² Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehenden Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen, die dem Monopol vorgehen.

³ Die Wasserversorgung Attinghausen kann Dritten das Recht verleihen, Trinkwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind insbesondere Art, Inhalt, Umfang, Dauer und Entschädigung genau zu umschreiben.

⁴ Der Wasserversorgung Attinghausen steht das Recht der Enteignung zu. Das Enteignungsgesetz ist anzuwenden.

2. Abschnitt **ORGANISATION**

Artikel 7 Organe

Die Organe der Wasserversorgung Attinghausen sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 8)
- b) der Gemeinderat (Artikel 9)
- c) die Wasserkommission (Artikel 10)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 11)

Artikel 8 Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung im Sinne von Artikel 110 KV ist das oberste Organ der Wasserversorgung Attinghausen. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung;
- c) Wahl von drei Mitgliedern der Wasserkommission;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz der Wasserversorgung Attinghausen;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten gemäss einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung;
- f) Beschlussfassung über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes nach Artikel 1 ff. des Enteignungsgesetzes;

- g) Genehmigung von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden.

Artikel 9 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat kann als Aufsichtsbehörde der Wasserversorgung Attinghausen allgemeine Weisungen erteilen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Wasserversorgung Attinghausen.
- ³ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Wasserkommission das notwendige Personal für die Wasserversorgung Attinghausen.
- ⁴ Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied aus seiner Mitte.
- ⁵ Er vollzieht die Aufgaben der Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit der Wasserkommission.

Artikel 10 Wasserkommission

- ¹ Die Wasserkommission ist das oberste leitende Organ der Wasserversorgung Attinghausen und vertritt sie nach aussen.
- ² Der Wasserkommission obliegt der Vollzug dieser Verordnung, der Tarifordnung über die Wasserversorgung und der gestützt darauf erlassenen rechtskräftigen Verfügungen, sowie die Ausarbeitung der Pflichtenhefte und Weisungen an das Personal.
- ³ Die Wasserkommission besteht aus vier Mitgliedern.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wählt drei Mitglieder der Wasserkommission.
- ⁵ Der Leiter Bauabteilung ist von Amtes wegen Mitglied der Wasserkommission und übernimmt deren Sekretariat.
- ⁶ Die Wasserkommission konstituiert sich selbst.
- ⁷ Die Finanzkompetenz der Wasserversorgung Attinghausen richtet sich nach Artikel 39 der Gemeindeordnung.
- ⁸ Die Wasserkommission organisiert das Rechnungswesen der Wasserversorgung (Budget und Rechnungsablage).
- ⁹ Sie besorgt die Kontrolle und Abnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.
- ¹⁰ Der Wasserkommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben das Gemeindepersonal zu Selbstkosten zur Verfügung.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach Artikel 42 ff. der Gemeindeordnung.

3. Abschnitt: **PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG**

Artikel 12 Wasserversorgungsplanung

¹ Der Wasserversorgung Attinghausen obliegen die Projektierung, der Bau, der Betrieb der Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie erstellt dafür eine Wasserversorgungsplanung.

² Die Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgung Attinghausen erstellt einen Kataster über die Wasserversorgung und führt diesen laufend nach.

Artikel 13 Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden.

² Diese Schutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Artikel 14 Genereller Wasserversorgungsplan

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden gestützt auf einen ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsplan (GWP) erstellt.

² Der GWP wird von der Einwohnergemeindeversammlung erlassen und umschreibt das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Attinghausen und soll mit dem Siedlungsgebiet übereinstimmen.

³ Der GWP ist periodisch den neuen Gegebenheiten anzupassen.

4. Abschnitt: **ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

Artikel 15 Eigentum

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen besitzt Anlagen zur Fassung und Verteilung von Trinkwasser.

² Es sind dies Anlagen:

- a) zur Fassung und Ableitung von Quellwasser
- b) zur Förderung von Grundwasser
- c) zur Aufbereitung von Trinkwasser
- d) zur Speicherung von Wasser
- e) zu Feuerlöschzwecken
- f) zum Transport und Verteilung von Wasser
- g) zur Energieproduktion
- h) Gebäude und Einrichtungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehen und von dieser unterhalten werden.

³ Die Wasserversorgung Attinghausen besitzt Quellen, Quellgebiete und Wasserbezugsrechte.

Artikel 16 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen, die mindestens einen Durchmesser von 100mm aufweisen;
- c) die Hydrantenanlagen (Artikel 17).

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

³ Versorgungsleitungen die mindestens einen Durchmesser von 100mm aufweisen sind öffentliche Wasserleitungen der Groberschliessung innerhalb des Versorgungsgebietes, ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.

Artikel 17 Hydrantenanlagen

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend zu Löschzwecken dienende Anlagenteile der Wasserversorgung Attinghausen.

² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

³ Die Wasserversorgung Attinghausen übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kosten dafür werden von der Einwohnergemeinde vergütet.

⁴ Die Wasserversorgung Attinghausen kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁵ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 18 Erstellung

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP.

² Die Wasserversorgung Attinghausen oder deren Beauftragte sind für die technischen Dispositionen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zuständig.

³ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet Durchleitungsrechte für Leitungen der Wasserversorgung Attinghausen zu gewähren. Das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln und weitere zur Wasserversorgung gehörenden Anlagen sind auf ihrem Grundstück zu dulden.

Artikel 19 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen betreibt und unterhält die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von der Wasserversorgung Attinghausen zu tragen. Der Verursacher wird jedoch kostenpflichtig, wenn die öffentliche Leitung innerhalb 20 Jahren verlegt werden muss, die ursprünglich auf Grund eines Quartierplanes (QP), eines Quartiergestaltungsplanes (QGP) oder eines bewilligten Projektes festgelegt wurde und die Verlegung nun durch eine Projektänderung der Grundstückeigentümer verursacht wird.

³ Für die Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt erlässt die Wasserversorgung Attinghausen ein Reglement.

5. Abschnitt: **PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

Artikel 20 Definition

Die privaten Anlagen umfassen die Versorgungsleitungen bis zu einem Durchmesser kleiner 100mm, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

Artikel 21 Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (Artikel 16) mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss der Hausanschlussleitung ab einer Hauptleitung erfolgen.

Artikel 22 Bewilligungspflicht

Jeder Anschluss und jede Änderung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für den Bezug von Bauwasser und für Wasser zu vorübergehenden Zwecken.

Artikel 23 Eigentum und Anschluss an die öffentliche Leitung

¹ Hausanschlussleitung und Hausinstallationen einschliesslich Absperrorgan stehen im Eigentum der Grundstückeigentümer.

² Die Versorgungsleitung und der Anschluss sind auf Kosten der Grundstückeigentümer zu erstellen. Dies gilt sinngemäss bei Verlegung oder Erneuerung von öffentlichen Leitungen.

³ Haben die Versorgungsleitungen einen Durchmesser von mindestens 100mm, können diese mit dem Einverständnis aller Beteiligten, unentgeltlich in das Eigentum der Wasserversorgung Attinghausen überführt werden. In diesem Fall übernimmt die Wasserversorgung Attinghausen den zukünftigen Leitungsunterhalt zu ihren Lasten.

Artikel 24 Erstellung und Unterhalt

¹ Der Grundstückseigentümer hat die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen. Die Wasserversorgung Attinghausen bestimmt die Leitungsführung, die Dimension, das Absperrorgan, die Grösse der Messeinrichtungen (zusätzliche Wasserzähler) und die Art des Hausanschlusses.

² Die Erstellung, die Veränderung, der Betrieb und der Unterhalt von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Wasserversorgung Attinghausen erklärt dazu im Reglement Normen von Fachorganisationen als verbindlich.

³ Private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt werden. Die Anforderungen an die Installationen werden im Reglement festgelegt.

⁴ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Artikel 25 Abnahme

¹ Die Abnahme der Hausanschlussleitung ist der Wasserversorgung Attinghausen frühzeitig, jedoch mindestens 5 Tage im Voraus, anzumelden.

² Die Hausanschlussleitungen müssen für die Kontrolle durch die Wasserversorgung Attinghausen frei liegen und dürfen erst anschliessend eingedeckt werden.

³ An allen neuen resp. veränderten Leitungen muss bei der Abnahme eine Druckprobe gemäss den Leitsätzen des SVGW erfolgen.

⁴ Nach Fertigstellung der Hausinstallationen ist die Endabnahme der WVA anzumelden.

⁵ Mit der Abnahme übernimmt die Wasserversorgung Attinghausen keine Gewährleistung für die vom Installateur aufgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Artikel 26 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb der benötigten Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückseigentümer.

Artikel 27 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückseigentümer vom Verteilnetz abgetrennt werden.

Artikel 28

Kontrolle

¹ Den Organen der Wasserversorgung Attinghausen ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung Attinghausen die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung Attinghausen die Mängel auf Kosten des Grundstückseigentümers beheben lassen.

6. Abschnitt:

WASSERABGABE UND WASSERBEZUG

Artikel 29

Umfang der Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.

² Für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser, gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung, hat jederzeit die Wasserversorgung Attinghausen zu sorgen.

³ Gleichzeitig stellt die Wasserversorgung Attinghausen Wasser zu Löschzwecken bereit.

⁴ Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung Attinghausen nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

⁵ Die Wasserversorgung Attinghausen liefert auch an Brunnengenossenschaften ausserhalb Ihres Versorgungsgebietes.

⁶ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

⁷ Die Organe der Wasserversorgung Attinghausen können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- e) bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

⁸ Die Wasserversorgung Attinghausen ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt soweit gesetzlich zulässig aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

Artikel 30 Wasserbezug

Der Wasserbezug wird in der Regel mittels Wasserzähler ermittelt. Ausnahmen werden in der Tarifordnung geregelt.

Artikel 31 Wasserzähler der Wasserversorgung

¹ Erfolgt ein Wasserbezug ohne Einleitung in eine Abwasseranlage der Abwasser Uri, wird die Verbrauchsmenge in Regel durch einen Wasserzähler der Wasserversorgung Attinghausen erfasst.

² Lieferung, Einbau, Kontrolle, Unterhalt und Ersatz der Wasserzähler ist Sache der Wasserversorgung Attinghausen. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung Attinghausen.

³ Für Wasserzähler der Wasserversorgung Attinghausen hat der Grundeigentümer eine jährliche Mietgebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe ist in der Tarifordnung festgelegt.

⁴ Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung Attinghausen bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

⁵ Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁶ Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung Attinghausen ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 bis 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung Attinghausen die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Artikel 32 Bewilligung

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende und dauernde Benützung der Anlagen der Wasserversorgung Attinghausen. Als Grundlage zur Bewilligung ist der Wasserversorgung Attinghausen vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Die Wasserversorgung Attinghausen erteilt die Bewilligung, wenn sich ihr keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstellen.

³ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung Attinghausen kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 33 Haftung der Wasserbezüger

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung Attinghausen für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung Atting-

hausen zufügt. Er hat auch für den Mieter, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 34 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Attinghausen, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

Artikel 35 Kündigung des Wasserbezuges

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Wasserversorgung Attinghausen drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

7. Abschnitt: **FINANZIERUNG**

Artikel 36 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung Attinghausen soll selbsttragend sein.

² Anschluss- und Benutzergebühren sind insgesamt so zu bemessen, dass die Einnahmen der Wasserversorgung Attinghausen sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken, wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.

Artikel 37 Gebühren

¹ Die Berechnungsmethoden und die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Benützungsgebühren (Grund- und Mengengebühren) sind in der Tarifordnung festgelegt.

² Vorbehalten sind die heute bestehenden „alten Wasserrechte ohne Zahlungspflichten oder mit privilegiertem Tarif“.

³ Die Wasserversorgung Attinghausen verlangt für Ihre Tätigkeiten Verwaltungsgebühren gemäss der Tarifordnung.

8. Abschnitt: **STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSSCHUTZ**

Artikel 38 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 39 Rechtsmittel

¹ Alle Verfügungen der Wasserversorgung Attinghausen können innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Es wird auf die Bestimmungen über die Verordnung der Verwaltungsrechtspflege verwiesen.

9. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 40 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Die Fassung der Verordnung über die Wasserversorgung Attinghausen vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

Artikel 41 Inkrafttreten

Die teilrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung Attinghausen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 25. November 2013.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ATTINGHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Michael Müller

Der Gemeindeschreiber: Daniel Kempf